



3003 Bern, 27. Juni 2019

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

T2 / Werft 2, Einbau Triebwerk-Werkstatt für SWISS
Projekt-Nr. 18-07-018

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 Gesuchseinreichung

Am 2. Mai 2019 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Einbau von Werkstätten für den Triebwerkunterhalt im Gebäude T2 / Werft 2 im Werftbereich des Flughafens ein; die Bauerschaft liegt bei SWISS International Air Lines Ltd (SWISS).

1.2 Projektbeschreibung und Begründung

Gemäss Gesuch wird für die SWISS in der Werft 2 ein QEC¹-Shop (Werkstatt) für die Triebwerktypen GE-90, PW11 00G und PW1524G eingebaut werden. Diese sollen hier gewartet, umgerüstet und temporär bis zum Wiedereinbau gelagert werden. Der Engine-Shop muss sich in die bestehende Struktur einordnen, hier sind vor allem die Dach- bzw. Konstruktionshöhen der bestehenden Werft ausschlaggebend. Die Höhe der neuen Werkstatt wird Platz für zwei übereinanderstehende Triebwerke aufweisen. Der Flächenbedarf wurde einerseits aufgrund der Triebwerksgrössen und der benötigten Arbeitsplatzverhältnisse, aber auch basierend auf dem bestehenden Grundriss der Werft sowie der Positionierung der Flugzeuge ermittelt. Der Engine-Shop wurde als ein autarkes Gebäude konzipiert; bei der Tragkonstruktion handelt es sich um einen Industrie-Stahlbau, der als ein modulares System auf die benötigten Spannweiten auslegt ist.

Das Gesuch wird damit begründet, dass gewisse Unterhaltsarbeiten an Triebwerken durchgeführt werden müssen, wenn diese nicht an einem Flugzeug montiert sind. Mit der neuen Werkstatt soll die Standzeit- und die Reservemotor-Situation von SWISS verbessert werden; die Triebwerke sollen ausserhalb der Flugzeug-Standzeiten rasch auf- und abgerüstet werden können. Um dies zu ermöglichen muss eine Werkstatt gebaut werden, die ein kontrolliertes Umfeld für diese Arbeiten bietet, wobei u. a. folgende Auflagen des BAZL zu erfüllen sein werden:

- Genügend Platz um sicher an den Triebwerken zu arbeiten (Computer Arbeitsplätze können separat sein);
- kontrollierte Temperaturen (getrennt vom Hangar);
- geschlossener Raum um Staub und Partikel-Kontaminierung zu minimieren;
- ausreichende Beleuchtung (Tageslicht);
- möglichst geringer Lärmpegel; und
- zugangskontrolliert.

¹ Quick Engine Change

Der Baubeginn ist für Anfang August, der Abschluss der Arbeiten für Anfang November 2019 geplant. Die Baustelle befindet sich auf der Luftseite des Flughafens. Der Zugang zur Baustelle und die Materialtransporte erfolgen über das Tor 140.

Die Projektkosten werden mit rund Fr. 2 600 000.– angegeben.

1.3 *Standort*

Luftseite des Flughafens, Werftareal, Gebäude T2 / Werft 2, Box F, Hangarstrasse, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14/1002.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Laut Gesuch ist die FZAG Grund- und Gebäudeeigentümerin, Bauherrin ist die SWISS. Die SR Technics Switzerland Ltd. (SRT) ist Mieterin des Gebäudes und vermietet den benötigten Teil weiter an die SWISS (Untermieterin); alle Parteien haben das Gesuch mitunterzeichnet und verfügen somit über die nötigen dinglichen Rechte für das Vorhaben.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, Projekt- und Brandschutzplänen, Nachweise EN-3, EN-4 und EN-5 sowie Protokolle von Vorbesprechungen mit Vertretern der Feuerpolizei und der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 13. Dezember 2018 (VPK 07/18) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG³ festgelegt. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt; eine Aussteckung war nicht nötig.

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

Am 2. Mai 2019 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich und seine zuständige Sektion STOZ⁴ an.

Am 29. Januar 2019 unterzeichneten BAZL und BAFU eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information. Im Anhang sind die Fälle geregelt, in denen auf eine Anhörung des BAFU verzichtet werden kann (Bagatellfallregelung im Sinn von Art. 62a Abs. 4 RVOG⁵). Das vorliegende Vorhaben fällt unter Ziffer 1.1 lit. d) des Anhangs zur genannten Vereinbarung (Arbeiten an Gebäudehüllen und im Innern von Gebäuden); auf eine Anhörung des BAFU konnte daher verzichtet werden.

Die luftfahrtspezifische Prüfung von STOZ lag am 15. April 2019 vor und wurde der FZAG zu Händen der SWISS zur Kenntnis gebracht. Am 14. Juni 2019 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu.

Die FZAG teilte am 24. Mai und 19. Juni 2019 per E-Mail mit, dass weder sie noch die Bauherrschaft Bemerkungen zu den Anträgen des BAZL bzw. der Fachstellen des Kantons oder der Stadt Kloten habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

2.2 *Stellungnahmen*

Für die Beurteilung des Vorhabens liegen folgende Stellungnahmen vor:

- AFV vom 14. Juni 2019 inkl. Stellungnahmen von
 - Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 3. Mai 2019;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 4. Juni 2019;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 13. Juni 2019;
 - Stadt Zürich – Schutz und Rettung (SRZ), vom 13. Juni 2019; und
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 14. Juni 2019;
- E-Mails der FZAG vom 24. Mai und vom 19. Juni 2019.

⁴ Abteilung Sicherheit Flugtechnik – Sektion Technische Organisationen Zürich

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Werkstätten für den Triebwerkunterhalt dienen dem Betrieb des Flughafens; sie gelten als Flugplatzanlagen nach Art. 2 VIL⁶ und dürfen gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 lit. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Beim Vorhaben handelt es sich um Ein- und Umbauten im Innern der Werft 2, die zu keiner wesentlichen Erweiterung oder Betriebsänderung des Flughafens führen; es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a USG⁷ bzw. Art. 2 UVPV⁸ erforderlich.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG zur Anwendung.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG und ArG⁹ vereinbar ist.

⁶ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁷ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁸ Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011

⁹ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz); SR 822.11

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für den Einbau der Werkstätten liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie ist nachvollziehbar; der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Beim Vorhaben handelt es sich um Ein- und Umbauten im Innern der Werft 2. Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (SWISS) verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)*

Das BAZL hat die Gesuchsunterlagen geprüft und hält fest, dass die SWISS und ihre Werkstätten der Aufsicht des BAZL unterliegen; die SWISS ist als Instandhaltungsbetrieb gemäss Commission Regulation (EC) No 1321/2014 Annex II (Part 145) zugelassen (CH.145.0229).

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 15. Mai 2019 beziehen sich insbesondere auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften, namentlich ist dem Bereich «Human Factors» (Arbeitshygiene und -bedingungen sowie Ordnung und Sauberkeit, speziell Verhinderung der Kontamination von Luftfahrtmaterial z. B. durch Baustaub) grösste Bedeutung beizumessen.

Die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL für das Vorhaben im T2 stützen sich auf die einschlägigen Vorschriften und sind einzuhalten; eine entsprechende Auflage ist in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen, die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage 1 Teil der vorliegenden Verfügung.

2.6 *Stellungnahmen der Zollstelle und der Kantonspolizei*

Sowohl die Zollstelle Zürich-Flughafen als auch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei stimmen dem Vorhaben zu. Die Kantonspolizei beantragt, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr im ordentlichen Verfahren vorzulegen. Diesem Antrag wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen; weitere Auflagen erübrigen sich somit.

2.7 *Brandschutz und Feuerpolizei*

In ihrer Stellungnahme vom 13. Juni 2019 hält die Stadt Kloten fest, der Engine-Shop werde mit einer Brandmeldeanlage (BMA) ausgerüstet; die Halle selbst besitze bereits eine BMA. Die Halle T2, in der sich der Engine-Shop befindet, müsse brandschutztechnisch von der nordöstlich angrenzenden Halle T25 abgetrennt sein (Feuerwiderstand EI 30) und für das Bauvorhaben sei eine Qualitätssicherung der QSS 1 gemäss VKF¹⁰-Brandschutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen. Als QS-Verantwortlicher Brandschutz sei René Anderegg, 4 Management 2 Security GmbH, 8050 Zürich, verantwortlich. Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF. Unter der Ziffer 3 ihrer Stellungnahme formuliert die Stadt Kloten insgesamt 13 feuerpolizeiliche Anträge.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten zweckmässig und einzuhalten bzw. umzusetzen sind. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

SRZ stellt in der Stellungnahme vom 13. Juni 2019 verschiedene Anträge betreffend Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwege, Zutritt und Schliessung, Löscheinrichtungen, Aktualisierung der Brandschutzpläne sowie Ab- und Inbetriebnahme.

Die Anträge von SRZ erscheinen zweckmässig und sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 3 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

¹⁰ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

2.8 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 6 des ArG¹¹, die ArGV³¹², Art. 82 UVG¹³ und die VUV¹⁴. Es hält fest, Auflagen seien auch für Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diese weiterzuleiten. Im Übrigen verzichtet es auf eine Beurteilung von Flucht- und Rettungswegen sowie auf andere Bereiche, die von der Feuerpolizei bereits beurteilt wurden.

Unter den Ziffern 4 bis 16 stellt das AWA diverse Anträge zum Arbeitnehmerschutz, namentlich zu den Bereichen:

- Hauptverkehrswege und Korridore innerhalb von Gebäuden;
- natürliche und künstliche Beleuchtung;
- ständig besetzte Arbeitsplätze;
- natürliche und künstliche Raumlüftung;
- Sicherung von Stellen mit Absturzgefahr;
- Hilfsmittel zum Bewegen von Lasten;
- Bildschirmarbeitsplätze;
- Lärmschutz;
- örtliches Absaugen von Gasen, Dämpfen, Nebeln, Rauch, Staub oder Spänen; und
- Krananlagen.

Diese Anträge wurden von der Bauherrin nicht bestritten. Sie erscheinen dem UVEK zweckmässig und sinnvoll und sind umzusetzen. Die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 4 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

Das UVEK weist zudem darauf hin, dass für die Rückbauarbeiten auch die Vorschriften der BauAV¹⁵, insbesondere Art. 3 ff. BauAV gelten. Im vorliegenden Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass in den Gebäuden schadstoffhaltige bzw. giftige Materialien wie Asbest, PCB¹⁶ (z. B. aus Kittfugen) oder Schwermetalle vorhanden sind, die teilweise nur durch eine Spezialfirma ausgebaut werden dürften (Art. 60b BauAV). Es ist daher zu verfügen, dass allfällige Ausbauarbeiten und die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien unter Einhaltung der Vorschriften der BauAV bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen sind (z. B. EKAS-Richtlinie 6503¹⁷ [2008] und Factsheets der SUVA).

¹¹ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

¹² Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

¹³ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹⁴ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

¹⁵ Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung); SR 832.311.141

¹⁶ Polychlorierte Biphenyle

¹⁷ Richtlinie Asbest der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

Die Stadt Kloten beantragt, die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Auch der Antrag der Stadt Kloten ergänzt diejenigen des AWA zur Arbeitssicherheit, namentlich für die Bauphase. Er erscheint zweckmässig, und seine Einhaltung bzw. Umsetzung wird verfügt.

2.9 Technische Umweltschutzanforderungen

2.9.1 Gewässerschutz

Das Gesuch enthält keine Angaben betreffend Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Beim Unterhalt von Triebwerken werden erfahrungsgemäss solche, namentlich Lösungsmittel (Fettlöser), Hydrauliköle etc. verwendet. Sollte dies auch hier der Fall sein, sind die entsprechenden Vorschriften des GSchG¹⁸ zu beachten. Zwar gelten gesetzlichen Vorschriften generell, im vorliegenden Fall erscheint es aber angezeigt, eine entsprechende Auflage in die Verfügung aufzunehmen.

2.9.2 Heizung / Warmwasser / Klima / Lüftung

Die Baupolizei Kloten hat das Gesuch geprüft und hält fest,

- der Engine-Shop werde mit einer aussen aufgestellten Wärmepumpe beheizt; der erforderliche Energienachweis EN-3 liege vor und Roberto Zenobini, SERO GmbH, 5452 Oberrohrdorf, sei zur privaten Kontrolle befugt und übernehme auch die Ausführungskontrolle; und
- der Engine-Shop werde durch eine einfache Klimaanlage klimatisiert; die erforderlichen Energienachweise EN-4 und EN-5 lägen vor und Beat Kummer, 8048 Zürich, sei zur privaten Kontrolle befugt und übernehme auch die Ausführungskontrolle.

Sie beantragt, die Ausführungskontrollen in den Fachbereichen EN-3, EN-4 und EN-5 seien via die private Kontrolle vorzunehmen und die entsprechenden Ausführungsbestätigungen seien ihr unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

Dieser Antrag ist zweckmässig und wird als Auflage übernommen.

2.9.3 Abfallwirtschaft

Das Gesuch enthält keine Angaben zu allfälligen Bauabfällen. Das UVEK hält fest, dass für deren Entsorgung die Bestimmungen der VVEA¹⁹ gelten. Mit dem GEK²⁰ verfügt die FZAG zudem über eine zweckmässige Grundlage für den Umgang mit

¹⁸ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz); SR 814.20

¹⁹ Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung); SR 814.600

²⁰ Generelles Entsorgungskonzept

Bauabfällen. Es ist daher zu verfügen, dass die Bestimmungen der VVEA und des GEK auch für dieses Vorhaben und für die SWISS als Bauherrin verbindlich sind; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung aufgenommen.

2.10 *Fazit*

Das Gesuch von FZAG und SWISS für den Einbau eines Engine-Shops in der Box F der Halle T2 der Werft 2 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

2.11 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Am 20. Oktober 2017 haben die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und das UVEK eine Absichtserklärung zum Vollzug des Umweltrechts auf Bundesbaustellen (umweltrechtliche Baustellenkontrollen) abgeschlossen, die das UVEK ab 2019 umsetzt. Nach den Kriterien unter Ziffer 1 des Anhangs A der Vereinbarung fällt das hier zu beurteilende Vorhaben in die Umweltrelevanzkategorie 1, für die keine umweltrechtlichen Baukontrollen vorgesehen sind.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. SECO, ERI oder ESTI etc.) wahrgenommen werden. Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, die Abnahme mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen. Abnahmetermine sind mit den involvierten Fachstellen frühzeitig zu vereinbaren.

3. **Gebühren**

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL²¹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen (vgl. BGE 1C_78/2012, E. 4.2–4.5²²).

Der Kanton Zürich bzw. seine Fachstellen machen im vorliegenden Fall keine Gebühren geltend.

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüfaufwand ewp (Stadtingenieur)	Fr. 1362.00
– Bearbeitungsaufwand Baupolizei	Fr. 240.00
– Schreibgebühr, Porti	Fr. 75.00
– Total:	Fr. 1677.00

Die geltend gemachten Gebühren der Stadt Kloten für die Prüfungs- und Bearbeitungsgebühr geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

²¹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

²² Urteil vom 10. Oktober 2012, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, zu kantonalen Gebühren für Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis gestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben von FZAG und SWISS betreffend den Einbau eines QEC-Shops im Innern des Gebäudes T2 / Werft 2 wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Werftareal, Gebäude T2 / Werft 2, Hangarstrasse, Luftseite des Flughafens, Gemeindegebiet von Kloten, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14/1002.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 2. Mai 2019 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 18999, T2 Box F, Einbau Triebwerk-Werkstatt, G0, 1:10 000; FZAG, 8.2.19;
- Plan Nr. 77500-100, 18-07-018–T2 / Werft 2 Box F, G0, Einbau Triebwerk Werkstatt, Situation 1:500, fsp Architekten AG, 8957 Spreitenbach, 4.2.19;
- Plan Nr. 77500-110, 18-07-018–T2 / Werft 2 Box F, G0, Einbau Triebwerk Werkstatt, Grundriss Box F, 1:100, fsp Architekten AG, rev. 30.4.19;
- Plan Nr. 77500-111, 18-07-018–T2 / Werft 2 Box F, G0, Einbau Triebwerk Werkstatt, Grundriss, 1:100, fsp Architekten AG, rev. 30.4.19;
- Plan Nr. 77500-120, 18-07-018–T2 / Werft 2 Box F, G0, Einbau Triebwerk Werkstatt, Schnitte, 1:100, fsp Architekten AG, 4.2.19;
- Plan Nr. 77500-130, 18-07-018–T2 / Werft 2 Box F, G0, Einbau Triebwerk Werkstatt, Fassaden, 1:100, fsp Architekten AG, 4.2.19;
- Formular EN-3, Energienachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen, SWISS Engine-Shop – Werft 2, 11.3.19;
- Formular EN-4, Energienachweis Lüftungstechnische Anlagen, SWISS Engine-Shop – Werft 2, 11.3.19;
- Formular EN-5, Energienachweis Kühlung / Befeuchtung, SWISS Engine-Shop – Werft 2, 11.3.19;
- Konzeptbeschrieb Haustechnikinstallation Lüftung – Kälte – Heizung – Regulierung, Kummer Gebäudetechnik GmbH, 8048 Zürich, 11.3.19;
- Brandschutzkonzept Swiss Engine-Shop, T2 / Werft 2, Box F, 4 Management 2 Security GmbH, 8050 Zürich, 26.4.19;
- Brandschutzplan Nr. 18159.19.00.000C, Werft 2, T2, Box F, G0, 4 Management 2 Security GmbH, 8050 Zürich, rev. 26.4.19;
- Plan Brandschutz T2 / Werft 2 G0 (Ausschnitt) FZAG, 1:500, 12.3.19.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Sämtliche Auflagen dieser Verfügung sind auch für die Bauherrschaft (SWISS) verbindlich und durch die FZAG an diese weiterzuleiten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim AFV, Stab / Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.6 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.1.7 Die Fertigstellung ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 2.1.8 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.9 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 2.1.10 Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 2.1.11 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

2.2.1 Für das Vorhaben im T2 sind die Auflagen der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 15. Mai 2019 (Beilage 1) einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.2.2 Die SWISS als Bauherrin hat die Baustellenorganisation so zu planen und auszuführen, dass die erforderliche Ordnung und Sauberkeit bei den benachbarten Werkstätten, insbesondere die Verhinderung der Kontamination von Luftfahrtmaterial z. B. durch Baustaub, jederzeit gewährleistet ist.

2.3 *Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen*

2.3.1 Die feuerpolizeilichen Anträge der Stadt Kloten gemäss Ziffer 3 der Stellungnahme vom 13. Juni 2019 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3.2 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 1 bis 6 der Stellungnahme vom 13. Juni 2019 (Beilage 3) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.4 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

2.4.1 Die Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss den Ziffern 4 bis 16 der Stellungnahme vom 14. Juni 2019 (Beilage 4) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

2.4.2 Allfällige Ausbauarbeiten und die Entsorgung schadstoffhaltiger Materialien sind unter Einhaltung der Vorschriften der BauAV bzw. nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. EKAS-Richtlinie 6503 [2008] und Factsheets der SUVA) durchzuführen.

2.4.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., sind zu befolgen.

2.5 *Umweltschutz*

2.5.1 Falls beim Unterhalt der Triebwerke wassergefährdende Stoffe, namentlich Lösungsmittel (Fettlöser), Hydrauliköle etc. verwendet werden, sind die entsprechenden Vorschriften des GSchG zu beachten.

2.5.2 Die Ausführungskontrollen in den Fachbereichen EN-3, EN-4 und EN-5 sind via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechenden Ausführungsbestätigungen sind der Baupolizei Kloten unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

2.5.3 Für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Bestimmungen der VVEA und des GEK der FZAG.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.)

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 1677.00; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: Bundesamt für Zivilluftfahrt, luftfahrtspezifische Prüfung vom 15. Mai 2019

Beilage 2: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 13. Juni 2019

Beilage 3: Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 13. Juni 2019

Beilage 4: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Stellungnahme vom 14. Juni 2019

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.